

Satzung
des Kreises Steinburg

über die Heranziehung der Ämter
und amtsfreien Gemeinden

zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz

Nach § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 572) und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (GVOBl. Schl.-Holst., S 146) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 28.01.2009 (BGBl. I S 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des Zweiten und Zwölften Gesetzbuches vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06.10.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die kreisangehörigen Städte und Ämter (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis Steinburg nach § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz obliegende Aufgaben für ihren Bereich durchzuführen und dabei in eigenem Namen zu entscheiden

§ 2

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf folgende Aufgaben:

Die gesonderte monatliche Erfassung und Meldung der Einnahmen und Ausgaben sowie die monatliche Erfassung und Meldung der Zahl der Anträge und Leistungsbezieher nach Vorgabe des Kreises. Darüber hinaus ist zum Stichtag 30.04. eines Jahres die Zahl der grundsätzlich anspruchsberechtigten Kinder/ Personen nach § 6 b BKGG dem Kreis zu melden.

§ 3

Die Gemeinden erfüllen die zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen.

Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 4

Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für die Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse. Die Betriebsmittelvorschüsse leistet der Kreis monatlich auf Basis der letztjährigen Aufwendungen; in 2011 auf Basis der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel, aufgeteilt im Verhältnis der gemeldeten grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen. Die monatlichen Betriebsmittelvorschüsse sind den Gemeinden bis spätestens zum 5. Tag eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Der Kreis erstattet nach § 91 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Gemeinden unter Berücksichtigung der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse zum Jahresende ihre verauslagten Aufwendungen.

§ 5

Der Kreis erstattet nach § 91 Abs. 2 SGB X den Gemeinden die Verwaltungskosten als Pauschale. Die den Gemeinden zu gewährende Pauschale bemisst sich nach den dem Kreis von Bund und Land für diesen Leistungsbereich zur Verfügung gestellten Verwaltungsmitteln, aufgeteilt im Verhältnis der mit den Gemeinden abgerechneten Jahresausgaben.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 10.10.2011

Kreis Steinburg

Dr. Dr. Jens Kullik
Landrat